



Satzung

- Verein:** Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Südschwarzwald e.V. (DGFC)
gegründet: 10. April 1975 als Drachenfliegerclub Freiburg e.V.
Fassung: 11.06.2024

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Südschwarzwald e.V." (DGFC)
- (2) Sitz des Vereins ist Waldkirch.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Hängegleiter Verband e.V. (DHV) (Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen: VR 280422, Amtsgericht Freiburg

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Flugsports.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

Förderung der Mitglieder bei der Ausübung des Flugsports u.a. durch:
 - Schaffung und Erhaltung von Fluggeländen
 - Weiterbildung
 - Beteiligung an Wettkämpfen
 - Pflege der Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern und zu anderen Fliegervereinigungen
 - Öffentlichkeits- und Jugendarbeit für den Flugsport.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.



§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft
 - a) aktive Mitgliedschaft für Ausübende des Sports,
 - b) passive Mitgliedschaft, ohne Ausübung des Sports
 - c) Ehren-Mitglieder
 - d) Tagesmitglieder
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen. Voraussetzung für die Aufnahme als ständiges Mitglied ist die Erfüllung einer Anwartschaft von zwölf Monaten.
- (4) Personen, die sich um den Verein oder um den Flugsport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied gewählt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod eines persönlichen Mitglieds;
 - b) bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitglieds;
 - c) Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird; die Kündigung ist bis zum 30. September auszusprechen.
 - d) Die Tagesmitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalendertages, für den sie geschlossen wurde.
 - e) Durch Ausschluss eines Mitglieds, sofern
 - Das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt.
 - Das Mitglied vorsätzlich oder fortgesetzt gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch schriftlichen Bescheid.

- (6) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschließungsbeschluss innerhalb von 14 Tagen beim Vorstand Berufung einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Benutzung der DGFC-eigenen Einrichtungen unter Einhaltung des Benutzungsrahmens
- (2) Jedes Mitglied hat sich in zumutbarer Weise an der Schaffung und Erhaltung von DGFC-Eigentum zu beteiligen.



- (3) Der Vorstand beraumt Arbeitsdienste für die aktiven Mitglieder an. Als Ersatz für nicht erbrachte Arbeitsdienste kann ein entsprechender Geldbetrag gefordert werden.

§ 5 Aufnahmegebühr, Beitrag

- (1) Aktive Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und einen regelmäßigen Beitrag. Passive Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr. Jugendliche und passive Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag. Ehrenmitglieder sind von allen Verpflichtungen befreit.
- (2) Passive Mitglieder, die nach Eintritt in den DGFC erstmalig aktiv werden, sind zur Nachzahlung der Aufnahmegebühr verpflichtet.
- (3) Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des regelmäßigen Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann auch über die Vorauszahlung eines Beitrags beschließen.
- (4) Über Stundung und Befreiung von Zahlungen bei Mitgliedern beschließt der DGFC-Vorstand im Einzelfall.
- (5) Der Beitrag je Kalenderjahr ist zum 30.09. für das Folgejahr fällig. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift eingezogen, Gebühren für etwaige Fehlbuchungen werden dem verursachenden Mitglied belastet. Die Aufnahmegebühr ist bei Eintritt in den DGFC zu zahlen. Über Ausnahmen entscheidet der DGFC-Vorstand auf Antrag.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern gemäß § 3 Abs (2) zusammen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von mindestens 25 Prozent aller Mitglieder verlangt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bis zur Versammlung einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte dem Verein vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse. Die Frist beginnt mit dem auf die



elektronische Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Ort und Zeit der Versammlung wird zusätzlich auf der Vereins-Homepage bekannt gegeben.

Die Mitgliederversammlung kann nach Ermessen des Vorstands auch im digitalen Format oder als gemischte Präsenz- und Digitalveranstaltung durchgeführt werden.

Anträge zur Tagesordnung müssen nur dann berücksichtigt werden, wenn diese dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Versammlung in Textform vorliegen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand in Textform bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres vorgelegt werden, wenn die Jahreshauptversammlung im ersten Halbjahr stattfindet und bis spätestens 30. Juni desselben Jahres, wenn die Jahreshauptversammlung im zweiten Halbjahr stattfindet.

- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben
 - a) die Wahl und die Abwahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstands und des Beirats;
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - c) Wahl der Prüfer nach § 13 und die Entgegennahme des Prüfungsberichts
 - d) die Entlastung des Vorstands
 - e) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Wahl der Ehrenmitglieder
 - g) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins.
 - h) Entscheidung über Vorhaben, die den DGFC arbeits- oder kostenmäßig außerordentlich belasten.

- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der Tagesmitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation durchgeführt werden.

Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.



§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Finanzvorstand
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Geländebeauftragten
 - f. dem Vorstand für Digitales

- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl bzw. Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung das neue Vorstandsmitglied.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder. Der Vorstand wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter zur Vertretung nur befugt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

- (5) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf zusammen. Er muss auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung, spätestens eine Woche vor der Sitzung. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- (7) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- (8) Die innere Ordnung des Vorstands und des Beirats regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.



§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus
 - a) dem Beauftragten für Luftaufsicht
 - b) dem Sportbeirat
 - c) dem Pressereferenten
 - d) dem Busbeirat
 - e) dem Ökobeirat
 - f) den Geländebeiräten für Süd und für West
 - g) dem Steuerbeirat
 - h) dem Rechtsbeirat
 - i) dem Beirat Tuniberg
- (2) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt 2 Jahre. Ihr Amt erlischt erst mit der Wahl der neuen Mitglieder des Beirats. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Beirat wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

§ 10 Flugbetrieb

Der Flugbetrieb wird durch die jeweils gültige Flugordnung bzw. das Geländemerkmaleblatt geregelt. Sie werden von Vorstand und Geländebeauftragten erstellt und durch Veröffentlichung in Kraft gesetzt.

§ 11 Auszeichnungen und Strafen

- (1) Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder auszuzeichnen, die im DGFC in besonderer Weise mitarbeiten sowie Mitglieder zur Rechenschaft zu ziehen, die gegen die Satzung oder andere DGFC-Regelungen verstoßen. Ein Berufungsrecht besteht entsprechend § 3., letzter Absatz.
- (2) Bei nicht geleistetem Arbeitsdienst wird ein von der Mitgliederversammlung beschlossener Geldbetrag per Lastschrift eingezogen.

§ 12 Information der Mitglieder

Die Geschäftsführung des DGFC ist für alle Mitglieder grundsätzlich öffentlich, mit Ausnahme von schutzwürdigen Belangen der persönlichen Sphäre. Hierüber entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall und begründet dies gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand gewährleistet die Information über die Arbeit des Vorstandes und die Möglichkeit zur Diskussion.



§ 13 Prüfung

Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählte Prüfende, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Buch- und Kassenprüfung.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Stimmabgabe anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Erlöschen oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem eingetragenen Verein „Hoffnung für Kinder im Elztal und den Seitentälern e.V.“, Postfach 301, D-79177 Waldkirch, zu; es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke unter Beachtung der Abgabenordnung zu verwenden.

Waldkirch,
11.06.2024